

Berichterstattung

des Fachausschusses Investment (FAIN) zur Offenlegung von
Kosten nach § 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB
25.09.2026

§ 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB setzt den durch die Richtlinie (EU) 2024/927 (AIFMD II) neu eingefügten Artikel 23 Abs. 4 Buchst. e der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) um. Danach haben Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), die Alternative Investmentfonds (AIF) verwalten, den Anlegern auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten (nachfolgend vereinfachend „Kosten“) offenzulegen, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden. Nach Erwägungsgrund 43 der AIFMD-II-Änderung soll hierdurch der Informationsfluss an die Anleger verbessert werden, damit diese die tatsächliche Kostenbelastung eines AIF besser nachvollziehen können. Zu diesem Zweck sollen KVGs insb. auch solche Kosten identifizieren, die zunächst bei der KVG entstehen, anschließend aber direkt oder indirekt dem AIF oder dessen Investments zugerechnet werden. Die deutsche Umsetzung erfolgte durch das Fondsrisikobegrenzungs-gesetz, das am 16. April 2026 in Kraft trat.

Der FAIN hat sich mit den Auswirkungen auf die Berichterstattung auseinandergesetzt, insb. inwiefern die neuen Vorgaben ggf. durch bestehende Angaben im Jahresbericht (innerhalb der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Gesamtkostenquote und dem Transaktionskostenausweis) bereits erfüllt werden oder ob darüber hinaus zusätzliche Angaben erforderlich sind. Der derzeitige Stand der KARBV regelt in § 7 S. 1 Nr. 9 Buchstabe c) bb) KARBV, dass bei Publikums-AIF die Angaben nach § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB im Anhang des Jahresberichtes darzustellen sind. Spezial-AIFs können diese Angabe auch außerhalb des Jahresberichts offenlegen.

Die Besonderheit bei der Offenlegung der Angaben gemäß § 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB liegt darin, dass die europäische Regelung auf die vom Anleger getragene Kostenbelastung abstellt und damit Transparenz darüber herzustellen ist, inwieweit auch die indirekten Kosten des Anlegers bereits in der Rechnungslegung und Bewertung des Fonds enthalten sind. Es bestehen derzeit in der Praxis Unsicherheiten, wie indirekte Kosten zu definieren sind. Beispielhafte indirekte Kosten können sich auf Ebene von Zielfonds, Beteiligungsgesellschaften oder sonstigen Investitionsstrukturen ergeben. Eine separate Angabe dieser Kosten erfolgt nach bisheriger Regelung nicht.

Für die Abschlussprüfung ergibt sich insb. im Jahr 2026 der erstmaligen Umsetzung der Anforderung die Fragestellung, ob und in welchem Umfang entsprechende Angaben ggf. Bestandteil des geprüften Jahresberichts sein können. Der FAIN erörtert folgende Punkte:

- Die neue Vorgabe verlangt ausdrücklich eine Offenlegung **„auf Jahresbasis“**. Die Gesetzesformulierung könnte somit für eine Betrachtung vollständiger Zwölfmonatszeiträume sprechen. Allerdings wurde im KAGB keine entsprechende Übergangsregelung aufgenommen, so dass größere Rechtsunsicherheiten bestehen.
- Es wird zudem festgestellt, dass aktuell noch keine abschließende Definition besteht, welche Arten von insb. indirekten Kosten und in welcher Durchsichtigkeit diese umfasst werden sollen. Dies könnte dazu führen, dass KVGs unterschiedliche eigene Definitionen verwenden, was die Vergleichbarkeit einschränkt und im Markt zu Wettbewerbsinkongruenzen führen könnte. Dies gilt insb. für bereits unmittelbar nach dem 16. April 2026 endende

Geschäftsjahre. Entsprechendes gilt für Vergleichsangaben, die ebenfalls nur auf Gesamtjahresbasis aussagekräftig erscheinen.

- Das gleiche gilt zudem für **Rumpfgeschäftsjahre**, für die ebenfalls weder die EU-Regelung noch die nationale Gesetzesbegründung spezielle Übergangsregelungen enthalten.

Das IDW hat diese Aspekte der Bafin bekannt gemacht und sich auch mit Branchenverbänden ausgetauscht. Nach derzeitiger Diskussionslage halten die Mitglieder des FAIN Folgendes fest:

- Bei **Rumpfgeschäftsjahren**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes am 16. April 2026 bereits begonnen hatten, erscheint es aufgrund des Erfordernisses einer Offenlegung „auf Jahresbasis“ vertretbar, von einer Anwendung des § 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB für dieses Rumpfgeschäftsjahr abzusehen.
- Dagegen ist bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendeten, d.h. noch laufenden vollen Geschäftsjahren aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen grundsätzlich von einer Anwendung des § 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB auszugehen. Aufgrund der derzeit noch bestehenden Unklarheiten, welche Kosten als indirekt i.S. des § 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB anzusehen sind und aufgrund eines fehlenden Maßstabs für die Offenlegung indirekter Kosten, ist die Verwendung eigener angemessener Definitionen durch die KVGen vertretbar.

Die Angaben zu den vom Anleger direkt oder indirekt getragenen Gebühren, Entgelten und sonstigen Kosten gemäß § 300 Abs. 1 Nr. 5 KAGB erfolgen im Jahresbericht von Investmentvermögen mit Stichtagen am oder nach dem 16. April 2026 unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichts bestehenden Rechts- und Auslegungslage.

Der FAIN wird die weitere Entwicklung der europäischen Auslegung und Aufsichtspraxis beobachten und bei einer späteren Konkretisierung der Anforderungen berücksichtigen.